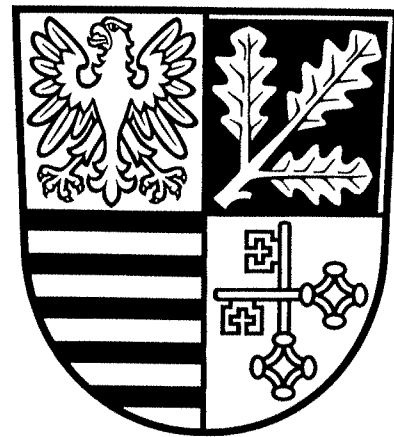


# Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark



Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Potsdam-Mittelmark mit Informationsteil

Jahrgang 8

Belzig, den 25. Juli 2001

Nr. 7

## Inhaltsverzeichnis

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

#### Beschlüsse des 17. Kreistages vom 05. Juli 2001

- Beschluss-Nummer 2001/0558
  - Verzicht auf die Ausschreibung der Stelle des Landrates S. 1
  - Beschluss-Nummer 2001/0562
  - Änderung der Geschäftsordnung § 12 Einwohnerfragestunde S. 2
  - Beschluss-Nummern 2001/0549, 0563, 0564, 0570, 0577
  - Neu- und Umbesetzungen in Ausschüssen S. 2
  - Beschluss-Nummer 2001/0548
  - Gemeinsame Erklärung/ Kreis Nowotomyski-Landkreis Potsdam-Mittelmark S. 2
- Kämmerei
- Bekanntmachung Haushaltssatzung 2001
  - Korrektur zur Bekanntmachung vom 30. Mai 2001 S. 2
- Rechtsamt
- Genehmigung u. öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers
  - Stadt Belzig/ Gemeinden S. 4
  - Bergholz S. 5
  - Borne S. 6
  - Hagelberg S. 7
  - Kuhlowitz S. 8
  - Lübnitz S. 9
  - Lüsse S. 9
  - Neschholz S. 11

- Zweckverband Brandschutz im Fläming
- Haushaltssatzung 2001 S. 12
- Regionale Planungsgemeinschaft Havelland- Fläming
- Bestätigung Jahresrechnung 1999 S. 12
- Trink- und Abwasserzweckverband „Freies Havelbruch“
- Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 Eig.V S. 13
- Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen S. 14
- Trink- und Abwasserzweckverband Lehnin
- Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung S. 15
- Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungs-satzung (Fäkaliensatzung) S. 18
- Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostenatzung) einschl. Kostentarif S. 20

### ENDE DES AMTLICHEN TEILS

### INFORMATIONEN AUS DEM LANDRATSAMT

- Ausbilder Kreisfeuerweherschule gesucht
- Sitz der zentralen Kfz.-und Führerscheinstelle u. Öffnungszeiten

### SONSTIGE INFORMATIONEN, TIPPS, TERMINE u.a. Kulturnotizen

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Impressum:

„Amtsblatt des Landkreises Potsdam-Mittelmark“

**Herausgeber:** Landratsamt Potsdam-Mittelmark

14806 Belzig, Niemöllerstraße 1

Tel. 033841/91227, Fax: 033841/91312

Internet: <http://www.potsdam-mittelmark.de>

**Redaktion:** Brigitte Kunze, Büro des Landrates

Das Amtsblatt erscheint monatlich. Jahresabonnementspreis

bei Postbezug: DM 30,- (gedruckt auf Recycling-Papier)

**Gesamtherstellung und Vertrieb:** UNZE Verlags- und Druckgesellschaft Potsdam mbH, Oderstr. 23-25, 14513 Teltow

**Anzeigenverwaltung:** UNZE Verlags- u. Druckgesell. Potsdam mbH, FON (0 33 28) 31 77 40 / FAX (0 33 28) 31 77 53

## Beschlüsse des 17. Kreistages vom 05.07.2001

Beschluss-Nummer 2001/0558

Verzicht auf die Ausschreibung der Stelle des Landrates

### Beschluss:

Der Kreistag beschließt, gemäß § 51 Absatz 2 Landkreisordnung von der Ausschreibung der Stelle des Landrates abzusehen.

# Bekanntmachungsanordnung

zum Beschluss Nr.: TOP 06 / 02 / 01 des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ vom 25.06.2001.

Golzow, den 27.06.2001

Die nachstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Sammelgruben und Kleinkläranlagen) des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam - Mittelmark bekannt gemacht.

**Kreykenbohm**  
Verbandsvorsteher

## “Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Sammelgruben und Kleinkläranlagen) des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“

### Präambel

Auf Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) i.V.m. § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. 682, 685) in der Form der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 28.05.1999 (GVBl. Nr. 11, S. 194) i.V.m. den §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200) in der Form der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg vom 05.06.1999 (GVBl. I S. 231) hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ am 25.06.2001 folgende Gebührensatzung beschlossen.

### § 1

#### Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung - Entsorgung von Schmutzwässern, Fäkalien und Schlämmen aus Kleinkläranlagen - nach §§ 1 und 7 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Sammelgruben und Kleinkläranlagen) im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ erhebt der Zweckverband zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 1 und 2 KAG Benutzungsgebühren.

### § 2

#### Gebührenmaßstab

- (1) Grundsätzlicher Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die auf dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bzw. aus bestehende privaten Versorgungsanlagen nachgewiesene entnommene Wassermenge, abzüglich der durch Wassermesser nachgewiesene Wassermenge, die ausschließlich für die Gartenbewässerung genutzt wird. Es gilt der Frischwassermaßstab. Die Bestimmung der Wassermenge, die aus der öffentlichen Anlage bzw. aus der privaten Anlage entnommen wird, erfolgt durch Ablesen vorhandener geeichter Messmittel. Sofern dem Gebührenpflichtigen das Weiterbetreiben einer vorhandenen privaten Versorgungsanlage bzw. die Errichtung einer derartigen privaten Versorgungsanlage vom Verband gestattet ist, ist er verpflichtet, in diese Anlage entsprechende nachweisfähige geeichte Messmittel auf seine Kosten einzubauen und zu unterhalten, um so die Wassermenge festzustellen, die zur Versorgung des Grundstückes aufgebracht werden.
- (2) In den Fällen, in denen Fäkalschlämme aus Kleinkläranlagen entsorgt werden oder in den Fällen, in denen weder ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage besteht und auch keine private Versorgungsanlage betrieben wird, gilt bis zum Eintreten einer zentralen Versorgungsmöglichkeit als Maßstab die vom Zweckverband oder von dem Zweckverband beauftragten Entsorgungsunternehmen festgestellte Menge des abgefahrenen Gruben- bzw. Anlageninhaltes. Zur Abfuhrmenge gehört dann auch das zum Absaugen erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt ein Kubikmeter ( 1 m<sup>3</sup> ) abgefahrener Anlageninhalt, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.
- (3) Das vom Zweckverband beauftragte Entsorgungsunternehmen führt

in dessen Namen einen Entsorgungsnachweis. Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Anlageninhaltes durch das Entsorgungsunternehmen zu ermitteln, in den Entsorgungsnachweis einzutragen und diese Eintragung durch den Gebührenpflichtigen oder dessen Beauftragten zu bestätigen.

- (4) Falls der Gebührenpflichtige seinen Verpflichtungen gem. §§ 5, 6, 7 und 10 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Sammelgruben und Kleinkläranlagen) im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, (z.B. vergebliche Anfahrten) ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten tatsächlichen Mehrkosten verpflichtet.

### § 3

#### Gebührensatz

- (1) Die Gebühr beträgt für die Entsorgung von abflusslosen Gruben 13,08 DM ( 6,69 EUR ) je m<sup>3</sup>.
- (2) Die Gebühr beträgt für die Entsorgung von Kleinkläranlagen 15,00 DM (7,67 EUR) je m<sup>3</sup>.
- (3) Für das Auslegen von mehr als 5 Schläuchen (insgesamt 15 m) wird ein Zuschlag erhoben. Er beträgt 1,16. DM ( 0,59 EUR ) je Schlauch (3 m).

### § 4

#### Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfuhr.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit der Beseitigung der Grundstücksentwässerungseinrichtung bzw. mit dem Anschluss des Grundstückes an das öffentliche Kanalnetz des Zweckverbandes.

### § 5

#### Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Veranlagung zu Benutzungsgebühren wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### § 6

#### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer die mit der Fäkalienabfuhr nach dieser Satzung gebotene Leistung in Anspruch nimmt.
- (2) Neben denen, die diese öffentliche Anlage tatsächlich in Anspruch nehmen, sind auch die Eigentümer und oder sonst dinglich Nutzungsberechtigten von solchen Grundstücken, die - etwa wegen Vermietung oder Verpachtung - nicht tatsächlich Benutzer der jeweiligen öffentlichen Anlage sind, gebührenpflichtig. Im Falle der Gebührenpflichtigkeit des Eigentümers des Grundstückes gilt bei Bestellung eines Erbbaurechtes, dass an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte des Grundstückes tritt.

- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend mit der Maßgabe, dass deren Verpflichtung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Anlage beginnt. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige dem Verband innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie dem Verband die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

### § 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer Auskünfte, zu deren Erteilung er nach §§ 2 und 6 verpflichtet ist, nicht oder nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer entgegen seiner Anzeigepflicht nach § 6 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht bzw. nicht innerhalb der Monatsfrist anzeigt, die Änderung oder Errichtung von Anlagen, die auf die Abgabenrechnung Einfluss haben, nicht anzeigt.
- (3) Unter Bezugnahme auf § 15 KAG Brandenburg können für die in Abs. 1 und 2 definierten Verstöße durch den Verband Bußgelder im gesetzlichen Rahmen des § 17 Abs. 1 OwiG in Höhe von 10,00 DM bis 2.000,00 DM erhoben werden.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Golzow, den 28.06.2001

Golzow, den 28.06.2001

May  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Kreykenbohm  
Verbandsvorsteher

## Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Lehnin vom 31.05. 2001

### Abschnitt I Allgemeines

#### § 1

Aufgrund der §§ 5, 7 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 90, 98), der §§ 8 Abs. 4 und 19 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG), insgesamt neu bekannt gemacht am 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194) und der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. I, S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.1997 (GVBl. I, S. 168), der §§ 1, 2, 4, 6, 10 und 12 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 06.1999 (GVBl. I, S. 231), des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) vom 18.12.1991 (GVBl. I, S. 661), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.11.1998 (GVBl. I, S. 218, 219) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) i. d. F. vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.01.1998 (BGBl. I, S. 156) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Lehnin am 31.05.2001 folgende Satzung beschlossen:

### Abschnitt II Anschlussbeiträge

#### § 2 Grundsatz

Der Zweckverband erhebt, soweit der Aufwand für die Schmutzwasserbeseitigung nicht durch Schmutzwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Schmutzwasseranlage Anschlussbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeiten ihrer Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

#### § 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können und für die
- eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne. Im Einzelfall gelten mehrere solcher Grundstücke dann als ein Grundstück, wenn sie als wirtschaftliche Einheit den Gebrauchsvorteil aus der Anschlussmöglichkeit an die Schmutzwasseranlage haben.
- (4) Wenn bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstückes eine selbständige Bebauungs- und Anschlussmöglichkeit besteht, so ist jede solcher Teilflächen als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen. Das gilt auch für Doppel- und Reihenhäuser, wenn sie auf einem Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne stehen, und zwar auch dann, wenn sie durch einen einheitlichen Hausanschluss mit der Entsorgungsleitung in der Straße verbunden sind.

#### § 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Anschlussbeitrag wird nach einer nutzungsbezogenen Beitragsfläche berechnet, die sich aus der Summe der geometrischen Grundstücksfläche gem. § 4 Abs. 3 zuzüglich eines nutzungsbezogenen Flächenbeitrages aus Vollgeschossen gem. § 4 Abs. 2, berechnet.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages aus Vollgeschossen für die Schmutzwasserbeseitigung werden für das erste Vollgeschoss 0 % und für jedes weitere Vollgeschoss jeweils 20 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des